

Gemeindeverwaltungsverband

Hardheim-Walldürn

Neckar-Odenwald-Kreis



Hardheim



Höpfigen



Walldürn

Flächennutzungsplan 2030

2. Änderung

zum Bebauungsplan „Solarpark Bretzingen“

Gemarkung Bretzingen

Zusammenfassende Erklärung

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



1. Ziel und Zweck der Planung

Mit der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die Ziele der übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) erfüllt. Die geplante Anlage dient der regionalen, dezentralen Gewinnung von elektrischer Energie.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt.

Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung durchgeführt. Diese wurden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Des Weiteren wurden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren eine qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. In diesen Gutachten wurden Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und zum Ausgleich festgelegt.

Die dabei ermittelten Eingriffe durch den nachgelagerten Bebauungsplan können durch Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden:

Mit der Planverwirklichung sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB verbunden, die vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden können. Als Differenz zwischen Eingriff (34.000 Ökopunkte) und Planung (75.600 Ökopunkte) ergibt sich ein Plus von 31.600 Ökopunkten.

Der Eingriff ist damit vollständig ausgeglichen.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit durch zweimalige Planauslage wurden von Seiten der Bürger keine Anregungen oder Bedenken hervorgebracht.

Von Seiten der Behörden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlegung Anregungen und Bedenken zur Erstellung eines Umweltberichts, zur Alternativenprüfung, zu den Klimaschutzbelangen, zum Artenschutz, zum Biotopschutz, zur Eingriffsregelung, zur Lage im Wasserschutzgebiet, zur Entwässerung, zum Bodenschutz, zum Waldabstand und Gefahren durch die Nähe zum Wald, zur einer potentiellen Waldanspruchnahme, zu landwirtschaftlichen Belangen, zur Lage im Regionalen Grünzug und im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, zur Geotechnik, zur archäologischen Denkmalpflege, zum Biotopverbund und zum Brandschutz.

2. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 – Solarpark Bretzingen

Die Anregungen wurden im Rahmen der Abwägung behandelt, zum Großteil berücksichtigt und zum Teil in die Planunterlagen übernommen. Detaillierte Angaben über den Umgang mit den vorgebrachten Stellungnahmen können der Behandlungsübersicht der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Offenlegung entnommen werden.

4. Auswahl des Plans nach Abwägung mit anderweitig in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten

Der Investor hat gemeinsam mit der Gemeinde Hardheim und dem dort geltenden Kriterienkatalog den Standort ausgewählt. Die Fläche wurde gewählt, da hier extrem schlechte Böden vorliegen, gleichzeitig ist die Fläche durch die Hanglage und den südlich liegenden Wald nicht einsehbar, was die landschaftlichen Beeinträchtigungen wesentlich reduziert und eine Blendwirkung auf andere Flächen oder Wege ausschließt. Die Fläche liegt weit entfernt von den umliegenden Ortslagen und auch nicht im Bereich von Hauptwanderwegen o. ä., so dass dadurch auch der Erholungswert für die Bürger nicht beeinträchtigt wird. Im Bereich des Gemeindegebietes von Hardheim stehen zudem keine Industriebrachen oder Konversionsflächen für den Bau von großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Verfügung.

Ein Verzicht auf die Planung als weitere Alternative kommt aufgrund der sich im Plangebiet ergebenden Chance, auf die aktuelle Energiekrise zu reagieren, erneuerbare Energien zu fördern und klimafreundliche Stromgewinnung zu betreiben, nicht in Frage.

Es lässt sich zudem festhalten, dass durch die geplanten Neuregelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie ein überragendes öffentliches Interesse zugesprochen wird und diese der öffentlichen Sicherheit dienen.

Anderere sinnvolle Alternativen zur Planung ergaben sich demnach nicht.

Aufgestellt:

Walldürn, den

Meikel Dörr, Verbandsvorsitzender